

Information für Mitglieder der Studienkommission

Formalerfordernisse	1
1) Beschlussfähigkeit	1
2) Antragsrecht	2
3) Stellungnahmerecht	2
4) Genehmigungspflicht	2
5) Untersagungsrecht.....	2
6) Begutachtungsverfahren.....	2
Aufgaben der Kommission für Studienangelegenheiten	3
1) Aufgaben.....	3
2) Grundlegendes aus dem UG	3
3) Bei der Erlassung von Curricula nach dem UG zu beachten	4
4) Aufgaben nach der Satzung inklusive Evaluierungsrichtlinie (Teil der Satzung)	6

Formalerfordernisse

1) Beschlussfähigkeit

Die Mitglieder sind zur Teilnahme an Sitzungen verpflichtet (§ 5 Abs 1 GO iVm § 13 Abs 1 GO), wobei diese Verpflichtung den übrigen Verpflichtungen, die an Universitäten bestehen vorgehen. Sie können aber ihre Stimme bei Verhinderung einem anderen Mitglied übertragen, wobei maximal zwei Stimmen pro Person geführt werden dürfen. Die Stimmübertragung muss schriftlich erfolgen oder während der Sitzung zu Protokoll gegeben werden (§ 5 Abs 3 GO iVm § 13 Abs 1 GO).

Ein Beschluss setzt gemäß § 6 Abs 1 GO iVm § 13 Abs 1 GO iVm § 9 Abs 5 Satzung voraus,

- o dass die Zahl der anwesenden und entschuldigten Mitglieder mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten (12 Stimmberechtigte) beträgt, sowie
- o die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Eine Stimmenthaltung, eine ungültige Stimmabgabe oder eine Verweigerung der Stimmabgabe ist bei allen Abstimmungen als Gegenstimme zu zählen.

Gemäß § 6 Abs 1 GO iVm § 13 Abs 1 GO sind die entschuldigten Mitglieder zu den Anwesenden zu addieren. Für die entschuldigten Mitglieder besteht gemäß § 5 Abs 3 GO iVm § 13 Abs 1 GO (arg „können“) keine Verpflichtung zur Stimmübertragung.

2) Antragsrecht

Das Recht einen Antrag auf Erlassung/Änderung von Curricula haben:

- **Jedes Mitglied der Studienkommission** (§ 9 Abs 5 Satzung; § 2 Abs 3 GO iVm § 13 Abs 1 GO),
- der **Senatsvorsitzende** (§ 13 Abs 3 GO),
- der **Vizekanzler für Lehre und Studierende** (§ 22 Abs 1 Z 5 Satzung) sowie
- die **jeweiligen Programmdirektor*innen** hinsichtlich des sie betreffenden Curriculums (§ 24 Abs 2 Z 6 Satzung).

3) Stellungnahmerecht

Jeder Entwurf einer Studienplanänderung ist folgenden Personengruppen zur Kenntnis zu bringen, um diesen eine Stellungnahme zu ermöglichen:

- den **Universitätsprofessor*innen** mit einem aufrechten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur WU Wien (§ 9 Abs 5 Satzung),
- den **wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen** mit einem aufrechten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur WU Wien (§ 9 Abs 5 Satzung),
- der/dem **Vorsitzenden der ÖH** an der WU (§ 9 Abs 5 Satzung),
- der **betroffenen Studienrichtungsvertretung der ÖH** an der WU (§ 9 Abs 5 Satzung),
- dem **Rektorat** (§ 58 Abs 5 UG) sowie
- dem **Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen** (§ 20 Frauenförderungsplan).

Auf Verlangen eines Departments hat eine Anhörung von Vertretern dieses Departments vor der Beschlussfassung in der Studienkommission stattzufinden (§ 9 Abs 5 Satzung).

4) Genehmigungspflicht

Beschlüsse der Studienkommission – somit auch von der Studienkommission beschlossene Curricula – bedürfen der Genehmigung des Senats (§ 25 Abs 10 letzter Satz UG)

5) Untersagungsrecht

Das Rektorat kann Curricula oder deren Änderungen untersagen, wenn diese dem Entwicklungsplan widersprechen oder den Richtlinien gemäß § 22 Abs 1 Z 12a UG widersprechen oder wenn diese nicht bedeckbar sind, oder, wenn ein vom Rektorat in Auftrag gegebenes nach international anerkannten wissenschaftlichen Kriterien erstelltes Gutachten zu dem Schluss kommt, dass der Inhalt des Curriculums in Hinblick auf die wissenschaftliche und künstlerische Berufsvorbildung und die Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern, nicht ausreichend ist (§ 22 Abs 1 Z 12 UG). Bei der Auflassung eines Studiums oder Untersagung eines Curriculums oder dessen Änderung sowie der Beauftragung eines Gutachtens ist nach Möglichkeit das Einvernehmen mit dem Senat herzustellen.

6) Begutachtungsverfahren

Sollte es im Laufe des Begutachtungsverfahrens in der zweiten Lesung zu einer Stellungnahme/Anhörung kommen, so kann ein endgültiger Beschluss gefasst werden, ohne dass es

zu einer neuerlichen 1. Lesung aufgrund einer erneuten Antragstellung kommen muss. Das ergibt sich aus folgenden Bestimmungen:

- (rechtliche) Verschiedenheit von „Anträgen“ (auf Erlassung/Änderung von Curricula) und „Stellungnahmen“: Die Satzung sieht in §§ 22 und 24 (bzw. die GO in § 2 Abs 3 iVm § 13 Abs 1) einerseits das Recht vor, „Anträge“ zur Reform der Curricula zu stellen, sowie andererseits in § 9 Abs 5 das Recht auf „Stellungnahme“ zu Curricula und deren Änderungen vor deren Beschluss. Somit kann eine Stellungnahme nicht gleichzeitig als (neuer) Antrag gewertet werden.
- Gemäß § 4 Abs 2 iVm § 13 Abs 1 GO ist ohne weitere Debatte über einen Antrag auf Schluss der Wechselrede (d.h. Ende der Wortmeldungen zu einem Tagesordnungspunkt) abzustimmen. Wird dieser Beschluss gefasst, so sind nur die Wortmeldungen, die bereits vor der Stellung dieses Antrages eingelangt sind, zu berücksichtigen.
- Würde man eine Antragsänderung als neuen Antrag qualifizieren, der zu einem neuen Begutachtungsverfahren mit zwei Lesungen führen würde, wären die Satzungsbestimmungen, die vom Personenkreis der Antragsberechtigten jenen der Stellungnahmeberechtigten unterscheiden, überflüssig, da die Einräumung eines Stellungnahmerechts im Ergebnis ein Antragsrecht auf Erlassung/Änderung von Curricula darstellen würde.

Aufgaben der Kommission für Studienangelegenheiten

1) Aufgaben

Studienkommission ist zuständig für die

- **Erlassung und Änderung von Curricula, wobei dies auch die regelmäßige Evaluierung der Curricula umfasst**
- **Lehrevaluierung und Qualitätsmanagement in der Lehre**

2) Grundlegendes aus dem UG

§ 25 Abs 8 UG: „Für folgende Angelegenheiten sind entscheidungsbefugte Kollegialorgane einzusetzen: [...]

3. Studienangelegenheiten gemäß § 25 Abs. 1 Z 10.“

§ 25 Abs 1 UG: Der Senat hat folgende Aufgaben: [...]

10a. Erlassung und Änderung der Curricula für Studien (§§ 56 und 58) nach Maßgabe der §§ 22 Abs. 1 Z 12 und 54d Abs. 2;

⇒ daraus folgt: die Studienkommission hat also **Curricula zu erlassen und zu ändern**, wobei dabei die Vorgaben der §§ 22 und 54d sowie der §§ 56 und 58 (die Curricula und Universitätslehrgänge regeln) zu beachten sind:

⇒ dabei ist wichtig für das Verständnis:

§ 25 Abs 10 UG:

(10) Die Kollegialorgane gemäß Abs. 7 und Abs. 8 Z 3 [Anm.: Abs 8 Z 3 ist die Studienkommission] sind längstens für die Dauer der Funktionsperiode des Senats einzurichten. Diese Kollegialorgane sind an die Richtlinien des Senats gebunden und entscheiden in dessen Namen. Der Senat kann eine

gemäß Abs. 7 erteilte Entscheidungsvollmacht jederzeit widerrufen. Die Beschlüsse der Kollegialorgane gemäß Abs. 7 und Abs. 8 Z 3 bedürfen der Genehmigung des Senats.

- ⇒ Die Studienkommission ist also an Richtlinien des Senats – sofern es solche gibt – gebunden und sie **entscheidet im Namen des Senats**; ihre Beschlüsse müssen aber vom Senat genehmigt werden
- ⇒ An Richtlinien gebunden bedeutet aber nicht, dass die Mitglieder der Studienkommission an Weisungen des Senats gebunden sind – im Gegenteil: **Weisungen** sind nach Art 81c Abs 1 B-VG bzw § 20 Abs 3 UG **verboten** („Die Mitglieder von Kollegialorganen sind bei der Ausübung dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden“)

3) Bei der Erlassung von Curricula nach dem UG zu beachten

Curricula sind geregelt in § 58 UG:

„§ 58. (1) An den Universitäten sind für die einzelnen Studien nach Maßgabe der §§ 54b Abs. 4 und 54c Abs. 2 Curricula zu erlassen.

(2) Die Curricula haben ein Qualifikationsprofil (§ 51 Abs. 2 Z 29) zu enthalten.

[...]

(5) Curricula und deren Änderungen sind **vor der Beschlussfassung** dem Rektorat [...] zur **Stellungnahme** zuzuleiten.

(6) Curricula von ordentlichen Studien und deren Änderungen treten bei Veröffentlichung im Mitteilungsblatt vor dem 1. Juli mit dem 1. Oktober desselben Jahres in Kraft; bei Veröffentlichung nach dem 30. Juni treten sie mit 1. Oktober des nächsten Jahres in Kraft. Werden Studien aufgelassen, treten Curricula bei Veröffentlichung im Mitteilungsblatt vor dem 1. Juli mit Ablauf des 30. September desselben Jahres außer Kraft; bei Veröffentlichung nach dem 30. Juni treten Curricula mit 30. September des nächsten Jahres außer Kraft.

(7) Im Curriculum darf als Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen, für deren Verständnis besondere Vorkenntnisse erforderlich sind, der Nachweis dieser Vorkenntnisse durch die positive Beurteilung einer oder mehrerer Prüfungen oder in anderer zweckmäßiger Form festgelegt werden. Diese Festlegungen gelten auch für Studierende, die sich zu der betreffenden Lehrveranstaltung im Rahmen der Nutzung des Lehrangebotes oder eines individuellen Studiums anmelden.

(8) Im Curriculum sind für Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Anzahl der möglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie das Verfahren zur Vergabe der Plätze festzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass den bei einer Anmeldung zurückgestellten Studierenden daraus keine Verlängerung der Studienzeit erwächst. Im Bedarfsfall sind überdies Parallellehrveranstaltungen, allenfalls auch während der Lehrveranstaltungsfreien Zeit, anzubieten.

(9) Curricula von Bachelor- und Masterstudien sind so zu gestalten, dass die Erbringung von Studienleistungen auch an ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen möglich ist. Dabei ist darauf zu achten, dass dies ohne Verlust von Studienzeiten möglich ist.

(10) Die Curricula haben die Zielsetzungen von Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention zu beachten.

(11) Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind die Anforderungen der Curricula – allenfalls unter Bedachtnahme auf gemäß § 59 Abs. 1 Z 12 beantragte abweichende Prüfungsmethoden – durch Bescheid des studienrechtlichen Organs zu modifizieren, wobei das Ausbildungsziel des gewählten Studiums erreichbar sein muss.

(12) Curricula sind so zu gestalten, dass die Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte dem tatsächlichen Arbeitsaufwand entspricht.“

⇒ **§ 58 regelt also**, dass vor Beschlussfassung das Rektorat eine Stellungnahme abgeben kann; ebenso enthält diese Bestimmungen inhaltlich zu beachtende Voraussetzungen

§ 22 Abs 1 UG: „Das Rektorat leitet die Universität und vertritt diese nach außen. Es hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch dieses Bundesgesetz nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere: [...]

12b. Einrichtung und Auflassung von Studien, Stellungnahme zu den Curricula, Untersagung von Curricula oder deren Änderungen, wenn diese dem Entwicklungsplan oder den Richtlinien gemäß Z 12a widersprechen oder wenn diese nicht bedeckbar sind, oder, wenn ein vom Rektorat in Auftrag gegebenes nach international anerkannten wissenschaftlichen Kriterien erstelltes Gutachten zu dem Schluss kommt, dass der Inhalt des Curriculums in Hinblick auf die wissenschaftliche und künstlerische Berufsvorbildung und die Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern, nicht ausreichend ist; bei der Auflassung eines Studiums oder Untersagung eines Curriculums oder dessen Änderung sowie der Beauftragung eines Gutachtens ist nach Möglichkeit das Einvernehmen mit dem Senat herzustellen;“

⇒ Das **Rektorat** kann nach dieser Bestimmung also Curricula bzw deren Änderungen **untersagen**

§ 54d UG:

„(1) Bei gemeinsamen Studienprogrammen haben die beteiligten Bildungseinrichtungen Vereinbarungen über die Durchführung, insbesondere über die Festlegung der Leistungen die die betreffenden Studierenden an den beteiligten Bildungseinrichtungen zu erbringen haben, und die Finanzierung zu schließen.

(2) Bei Vorliegen einer Vereinbarung gemäß Abs. 1 hat der Senat im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 10 binnen angemessener Frist ein entsprechendes Curriculum zu erlassen.

(3) Wenn die beteiligten Bildungseinrichtungen beschließen, die Durchführung eines gemeinsamen Studienprogrammes zu beenden, haben sie Vorsorge zu treffen, dass Studierenden der Abschluss des Studiums innerhalb einer angemessenen Frist, die jedenfalls die Studiendauer zuzüglich zweier Semester zu umfassen hat, möglich ist.“

- ⇒ ist ein **gemeinsames Studienprogramm vereinbart**, hat die Studienkommission ein **entsprechendes Curriculum zu erlassen**

4) Aufgaben nach der Satzung inklusive Evaluierungsrichtlinie (Teil der Satzung)

§ 9 Abs 1 Satzung:

„Vom Senat können zur Entscheidung und Beratung einzelner seiner Aufgaben Kollegialorgane eingerichtet werden. Für folgende Aufgabenbereiche sind jedenfalls Kollegialorgane einzurichten:

[...]

d) Studienangelegenheiten gemäß § 25 Abs 1 Z 10 UG 2002 (Erlassung und Änderung von Curricula für Studien), Lehrevaluierungen sowie das Qualitätsmanagement in der Lehre (Kommission für Studienangelegenheiten), [...]"

- ⇒ Die Studienkommission ist zusätzlich zu der bereits im UG festgelegten Aufgabe (Erlassung und Änderung von Curricula) auch für **Lehrevaluierungen** und für das **Qualitätsmanagement in der Lehre** zuständig

§ 9 Abs 5 Satzung: [...]

„Die **Aufgaben** der Kommission für Studienangelegenheiten umfassen die **Erlassung und Änderung** der Curricula für Studien (§ 58 UG 2002) gemäß § 25 Abs 1 Z 10 UG 2002 sowie deren **regelmäßige Evaluierung**. Curricula für ordentliche Studien und deren Änderungen dürfen nur nach Information der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem aufrechten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Wirtschaftsuniversität Wien, der oder des Vorsitzenden der Hochschülerschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien und der von der Änderung betroffenen Studienrichtungsvertretung der Hochschülerschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien, die innerhalb der darin eingeräumten Frist eine Stellungnahme abgeben können, beschlossen werden. Auf Verlangen eines Departments hat eine Anhörung von Vertreterinnen und Vertretern dieses Department vor der Beschlussfassung in der Kommission für Studienangelegenheiten stattzufinden.“

- ⇒ daraus folgt: **Curricula sind von der Studienkommission regelmäßig zu evaluieren**; ebenso ist das Prozedere für die Erlassung bzw Änderung von Curricula hier geregelt

§ 5 Abs 2 EvaluierungsRL:

„Die Kommission für Studienangelegenheiten ist für Evaluierungen in der Lehre (Lehrinhalte, didaktische Qualität, Kontextbildung) und die Kommission für Forschung für Evaluierungen in der Forschung (Forschungsleistungen, Forschungsqualität und Forschungskooperation) gemäß § 3 zuständig. Diesen Kommissionen kommen u.a. folgende Aufgaben zu:

1. **Kontrolle** der ordnungsgemäßen und neutralen **Durchführungen der Evaluierung** sowie die Wahrung der Vertraulichkeit;
2. **Beratung bei Uneinigkeiten** über die Durchführung der Evaluierung, Evaluierungskriterien, zu bestimmende Evaluatorinnen bzw. Evaluatoren oder über Schlussfolgerungen aus der

Evaluierung. Von Evaluierung betroffene Personen, Einheiten oder Programmverantwortliche können sich an diese Kommission wenden, falls sie mit der Vorgangsweise im Zuge der Evaluierung nicht einverstanden sind. In diesem Fall fungiert die Kommission als Schlichtungsinstanz;

3. **Erforderlichenfalls Einsichtnahme in Evaluierungsunterlagen;**
4. Die **Abgabe begründeter Empfehlungen an Senat und Rektorat** im Fall nicht im Konsens mit dem Rektorat zu lösender Konflikte.

⇒ § 5 Abs 2 listet im Detail die Aufgaben der Studienkommission hinsichtlich Evaluierung in der Lehre auf, wobei sich der Gegenstand der Evaluierung aus § 3 ergibt:

§ 3. (1) Die Evaluierung umfasst Forschung (Forschungsleistungen, Forschungsqualität und Forschungsk Kooperationen) und **Lehre (Lehrinhalte, didaktische Qualität, Kontextbedingungen)**.

(2) Gegenstand der Evaluierung sind:

1. **Personen**
2. **Organisationseinheiten**
3. **Programme**
4. **Studienrichtungen**

⇒ weitergehende Vorschriften zu den einzelnen Gegenständen der Evaluierung finden sich in der Evaluierungsrichtlinie